



## St. Gallischer Kantonalschützenverband

<b>Ausführungsbestimmungen</b>		<b>Nr. 752</b>
<b>Nachwuchswettbewerb</b>		
Ausgabedatum: 6.3.2009	Ersetzt Ausgabe vom: 20.3.2007	Verteiler: MV Nachwuchschefs Internet

### 1. Zweck

Förderung der Jugendlichen und Jungschützen zum sportlichen Schiessen mit dem Standardgewehr.

### 2. Preise

- 2.1 Je ein Bleiker Standardgewehr leihweise für ein Jahr, gestiftet von Heinrich Bleiker, Sportwaffen, 9606 Bütschwil.
- Für die beste Jugendliche / Jungschützin
  - Für den besten Jugendlichen / Jungschützen
- 2.2 Zusätzlich werden aus allen Beteiligten sechs Konzert-Billette nach freier Wahl von max. je CHF 50.00 ausgelost, gestiftet vom SG KSV.

### 3. Qualifikation

- 3.1
- JU+VE Stich
  - Jungschützenwettschiessen
  - Bundesprogramm des laufenden Jahres
- 3.2 Bei Punktgleichheit entscheidet für den Gewinn des Standardgewehres
1. das bessere Resultat vom JU+VE
  2. das bessere Resultat Bundesprogramm
  3. das bessere Resultat Jungschützenwettschiessen

#### **4. Anmeldung**

Bis 25. September mit dem Formular 706 SG KSV direkt beim BL Nachwuchs.

#### **5. Preisübergabe**

Im Frühjahr anlässlich der Kantonalen Delegiertenversammlung.

#### **6. Preisrückgabe**

Der MV Nachwuchschef, der jeweiligen Sieger, überbringt das Sportgerät am Herbstrapport dem BL Nachwuchs.

#### **7. Bestimmungen**

- 7.1. Der Wettbewerb ist offen für alle Jugendlichen / Jungschützen, die einem Verein des SG KSV angehören und nicht älter als 20 Jahre sind.
- 7.2. Die Qualifikation muss mit dem Sturmgewehr 90 geschossen werden.
- 7.3. Bei elektronischen Trefferanzeigen müssen die Standblätter mit dem Drucker original beschrieben sein.
- 7.4. Der gleiche Schütze kann das Standardgewehr nur einmal gewinnen.
- 7.5. Der Gewinner des Gewehres darf nicht im Besitz eines eigenen Standardgewehres sein.
- 7.6. Der Gewinner muss den Standardgewehrkurs absolvieren.
- 7.7. Der Nachwuchsleiter des Gewinners berichtet der Firma H. Bleiker laufend über geschossene Resultate.
- 7.8. Das Standardgewehr ist so zu behandeln, als wäre es das eigene. Für Schäden haftet der Gewinner. Schäden sind sofort bei Heinrich Bleiker zu melden.
- 7.9. Das Standardgewehr muss nach jedem Schiesstag nach den Vorschriften von Heinrich Bleiker gereinigt werden.
- 7.10. Im Monat August muss das Standardgewehr in der Firma Heinrich Bleiker zur Kontrolle vorgewiesen werden.
- 7.11. Bei der Uebergabe des Standardgewehres ist ein Depot von CHF 200.00 zu hinterlegen und es muss eine Haftpflichtversicherung vorgewiesen werden.

#### **12. Gültigkeit**

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 20.3.2007 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der LA-Sitzung des SG KSV vom 6.3.2009